

Reaktivierung des Nachholfaktors hilft kurzfristig – langfristige Finanzierungsprobleme der Rentenversicherung bleiben

BDA-Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Rentenanpassung 2022 und zur Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand (Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz)

28. März 2022

Zusammenfassung

Mit dem Gesetzentwurf wird die Möglichkeit verpasst, die gesetzliche Rentenversicherung auf den weiteren demografischen Wandel vorzubereiten. Vielmehr konzentrieren sich die geplanten Änderungen bei der Rentenpassung im Wesentlichen auf die Legislaturperiode. Positiv sind dabei die Reaktivierung des Nachholfaktor und die Beseitigung eines Konstruktionsfehlers beim Nachhaltigkeitsfaktor. Negativ ist dagegen die faktische Anhebung des Mindestrentenniveaus, durch die der Beitragssatz- und Nachhaltigkeitsfaktor bis 2025 weitgehend wirkungslos bleiben und die Beitragszahlenden zusätzlich belastet werden.

Der geplante Zuschlag für den Bestand der Erwerbsminderungsrenten sollte unterbleiben. Auf eine Verbesserung für den Bestand der Erwerbsminderungsrenten wurde zu Recht bei den zahlreichen Leistungsverbesserungen für Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner in den vergangenen Jahren verzichtet, weil viele Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner im Bestand noch von Vorteilen bei der Leistungsberechnung profitieren, die für den Rentenanzugang nicht mehr gelten. Zudem führt der Zuschlag laut Referentenentwurf zu Mehrausgaben von 2,6 Mrd. € und wird damit den Rentenbeitragssatz zusätzlich nach oben treiben.

Die geplante Streichung der gesetzlich zugesagten Sonderzahlungen von 2 Mrd. € an die Rentenversicherung zugunsten einer künftigen Finanzierung des Bürgergelds sollte unterbleiben. Das wäre Rentenpolitik nach Haushaltlage und würde im Ergebnis dazu führen, dass die Beitragszahlenden der Rentenversicherung das neue Bürgergeld mitfinanzieren müssen.



Im Einzelnen

Reaktivierung des Nachholfaktors sinnvoll

Die rechtzeitig vor der diesjährigen Rentenanpassung erfolgende Reaktivierung des Nachholfaktors ist zu begrüßen. Die mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz beschlossene Aussetzung des Nachholfaktors wird damit richtigerweise korrigiert, denn Nachholfaktor und Rentengarantie gehören zusammen. Grundsätzlich folgen die Renten den Löhnen. Für den Fall einer negativen Lohnentwicklung hat der Gesetzgeber mit der Rentengarantie jedoch Rentenkürzungen ausgeschlossen. Die Rentengarantie hat die Rentenbeziehenden im vergangenen Jahr vor einer deutlichen Rentenkürzung bewahrt, zu der es nach der Rentenanpassungsformel hätte kommen müssen. Dann ist es nur fair, diesen finanziellen Vorteil der Rentenbeziehenden aus der Rentengarantie zu berücksichtigen, wenn eine wirtschaftliche Erholung einsetzt. Der Nachholfaktor dient genau dazu, unterlassene Rentenkürzungen mit künftigen Steigerungen zu verrechnen und damit zu gewährleisten, dass die Renten mittelfristig wieder so hoch sind, wie sie ohne das zwischenzeitliche Wirken der Rentengarantie wären.

Korrektur des Nachhaltigkeitsfaktors kann Rentenanpassungen stabilisieren

Grundsätzlich positiv ist auch die geplante Korrektur der Berechnung des Nachhaltigkeitsfaktors. Wie sich bereits mehrfach gezeigt hat, führt die zu seiner Berechnung bislang zugrunde gelegte doppelte Lohnanpassungsrate des vorvergangenen Jahres zu Verwerfungen bei der Rentenanpassung: Ihre Höhe kann dadurch – gerade nach Krisen – stark schwanken. Allerdings wird mit der geplanten Korrektur auch das Grundproblem fortgeschrieben, dass in der Rentenformel zwei unterschiedliche Lohndefinitionen verwendet werden: VGR-Löhne und beitragspflichtige Entgelte. Dieses Grundproblem muss endlich gelöst werden, so wie es die sog. Rürup-Kommission, auf die der heutige Rentenanpassungsmechanismus zurückgeht, vorgesehen hatte.

Faktische Anhebung des Mindestsicherungsniveaus führt zu einseitiger Mehrbelastung der Beitragszahlenden

Die Rücknahme des Effekts der „Revision der beitragspflichtigen Entgelte“ führt faktisch zu einer Anhebung des Mindestsicherungsniveaus. Die geplanten Änderungen haben zur Folge, dass die Renten zur Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus rund 2 % höher sein müssen als nach der aktuellen Definition. Leider wird im Entwurf nicht begründet, warum die in der letzten Legislaturperiode politisch gewünschte und auch durchaus sachgerechte Einbeziehung von Löhnen beschäftigter Rentnerinnen und Rentner in die Ermittlung der Durchschnittslöhne nun auf einmal wieder rückgängig gemacht werden soll. Transparenter als eine ohne Begründung erfolgende neue Lohndefinition wäre gewesen, die faktische Anhebung des Mindestsicherungsniveaus von 48 % auf rd. 49 % offen auszuweisen.

Durch die faktische Anhebung des gesetzlichen Mindestsicherungsniveaus werden sowohl der Beitragssatz- als auch der Nachhaltigkeitsfaktor bereits ab dem kommenden Jahr bis zum Ende der Legislaturperiode wirkungslos. Alle künftigen Belastungen werden damit in vollem Umfang auf die Beitragszahlenden abgewälzt. Während das (faktisch angehobene) Mindestrentenniveau bis 2025 konstant bleibt, soll der Beitragssatz im gleichen Zeitpunkt um 0,9 Beitragssatzpunkte steigen. Die Beitragszahlenden werden auf diese Weise 2025 um 15 Mrd. € (in heutigen Werten) zusätzlich belastet. Mit dem faktischen Ausschalten des Nachhaltigkeitsfaktors geht der Rentenversicherung zudem ein automatischer Stabilisator verloren. So würden z. B. mögliche Einbrüche am Arbeitsmarkt nicht mehr in gleicher Weise wie bislang dämpfende Wirkungen auf die Rentenanpassung haben.



Mit dem Gesetzentwurf wird die Chance vergeben, die gesetzliche Rentenversicherung auf den weiteren demografischen Wandel vorzubereiten. Er beschränkt sich weitestgehend auf Regelungen für die laufende Legislaturperiode, blendet die Zeit danach aber aus, wie auch das nur bis 2026 erstellte Finanztableau deutlich macht. Dabei steht der Rentenversicherung mit dem Alterungsschub ab 2025 die größte Belastung durch den demografischen Wandel erst noch bevor.

Angesichts dessen ist es positiv, dass die Festschreibung des (faktisch angehobenen) Mindestrentenniveaus zumindest auf die laufende Legislaturperiode beschränkt wird. Eine längere Fortschreibung wäre auch nicht finanzierbar. Bereits bis 2035 müsste dann der Beitragssatz auf etwa 25 % steigen. Die finanziellen Belastungen aus der Alterung würden dadurch einseitig den Beitragszahlenden aufgebürdet.

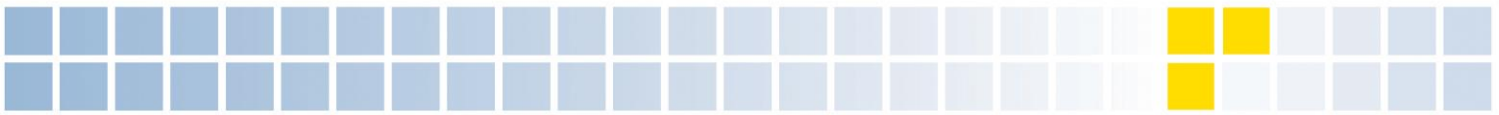
Zugesagte Sonderzahlungen des Bundes an die Rentenversicherung beibehalten

Mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz wurden der Rentenversicherung für die Jahre 2022 bis 2025 Sonderzahlungen in Höhe von 2 Mrd. € aus dem Bundeshaushalt zugesagt. Die jetzt geplante Streichung dieser Sonderzahlungen durch den Entwurf für das Bundeshaushaltsgesetz 2022 und den vorliegenden Referentenentwurf ist nicht nachvollziehbar. Anders als die Begründung des Entwurfs suggeriert, hatte der Gesetzgeber beschlossen, dass die Sonderzahlungen unabhängig von der weiteren Beitragssatzentwicklung in der Rentenversicherung geleistet werden sollen. Zu einer verlässlichen Rentenpolitik gehört es, dass finanzielle Zusagen eingehalten werden und nicht nach Kassenlage oder für andere politische Vorhaben wieder gestrichen werden. Im Ergebnis würde die geplante Streichung der Sonderzahlungen an die Rentenversicherung dazu führen, dass die Beitragszahlenden zur Rentenversicherung über einen höheren Beitragssatz das geplante Bürgergeld mitfinanzieren müssen.

Zuschlag auf Bestands-Erwerbsminderungsrenten unterlassen

Auf einen Zuschlag auf Bestands-Erwerbsminderungsrenten wurde zu Recht bei den zahlreichen Leistungsverbesserungen für Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner in den vergangenen Jahren verzichtet. Viele Bestands-Erwerbsminderungsrentnerinnen- und -rentner profitieren von rentenrechtlichen Vorteilen, die für den Renteneneuzugang nicht mehr gelten. So wurden z. B. nur bei Rentenzugängen vor 2009 Ausbildungszeiten rentensteigernd berücksichtigt. Die jetzt geplanten Zuschläge würden daher oftmals dazu führen, dass Bestandsrentnerinnen und -rentner von Vorteilen im Renteneneuzugang profitieren würde, ohne jedoch die eigenen Vorteile gegenüber den neuen Rentenzugängen aufgeben zu müssen. Damit drohen neue Ungerechtigkeiten. Daher sollte auf den Zuschlag verzichtet werden.

Laut Referentenentwurf führt der geplante Zuschlag für Bestands-Erwerbsminderungsrenten zu zusätzlichen Ausgaben der Rentenversicherung in Höhe von 1,3 Mrd. € im Jahr 2024 und 2,6 Mrd. € im Jahr 2025. Diese Mehrausgaben werden den Beitragssatz zur Rentenversicherung weiter nach oben treiben. Eine solche Mehrbelastung ließe sich verhindern, wenn der Gesetzgeber gleichzeitig die abschlagsfreie „Rente ab 63“ abschaffen würde. Anders als Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner sind die davon profitierenden Frührentnerinnen und -rentner gesundheitlich in der Lage, bis zum vollen Rentenalter zu arbeiten.



Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände

Soziale Sicherung

T +49 30 2033-1600

soziale.sicherung@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 20 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.